Amtsblatt der Stadt Dorsten

45. Jahrgang vom 06.05.2019 Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

		Seite
41	Tagesordnung der 50. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 15. Mai 2019, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	153
42	13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Bochumer Straße / Rossiniweg" - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	155
43	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 201 „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße" – 1. Änderung - Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses	159
44	Bebauungsplanes Dorsten- Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck-West" 3. Änderung (Erweiterung) - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	163
45	Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt" 3. Änderung - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	167
46	Jagdgenossenschaften Rhade I, II und III - Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Rhade I, II und III in der Gaststätte Nienhaus-Venhoff, 46286 Dorsten-Rhade, am Donnerstag, 06.06.2019, um 20:00 Uhr	171

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (https://dorsten.more-rubin1.de) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Tagesordnung der 50. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 15. Mai 2019, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten

Öffentliche Sitzung

Punkt	
1	Bekanntgaben
1.1	Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltssanierungsplanes 2019
2	Einführung und Vereidigung der Beigeordneten Nina Laubenthal
3	Bestellung eines Schriftführers
4	Wahl eines stellvertretenden sachkundigen Einwohners in den Sozialausschuss
5	Bestellung eines beratenden Mitglieds des Gremiums "Jugendamtselternbeirat" in den Jugendhilfeausschuss
6	Nachbestellung von Vertretern der Stadt Dorsten im Vorstand der Ignaz-Rive-Stiftung
7	Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 - Bericht an die Kommunalaufsicht zum Stichtag 31.03.2019
8	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten
9	Änderung der Vergabeordnung
10	Gewährung eines einmaligen Zuschusses an die Dorstener Interessengemeinschaft Altstadt zur Flankierung des Umbaus der Innenstadt
11	Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen des Bürgermeisters - Vorlage gem. § 17 (2) KorruptionsbG
12	Gebührenfreiheit für Kindertagesstätten - Antrag der SPD-Fraktion vom 25.10.2018 - Resolution des Rates
13	Leben retten - Städtische Einrichtungen mit automatisierten externen Defibrillatoren ausstatten - Antrag der CDU-Fraktion vom 08.03.2019
14	Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Resolution des Rates der Stadt Dorsten an die Landesregierung NRW zur Änderung des § 8 KAG NRW) - Antrag der SPD-Fraktion vom 02.04.2019

15 Fragestunde für Einwohner in der Ratssitzung am 12.06.2019
- Antrag der SPD-Fraktion vom 29.04.2019

16 "Biodiversität fördern - Konzept für Bürgerblühstreifen entwickeln"
- Antrag der CDU-Fraktion vom 30.04.2019

17 "Neue Chancen nutzen und realistische Antworten auf Bedarfe finden - Verkehrsentwicklungsplan 2020 - 2035"
- Antrag der CDU- und FDP-Fraktion vom 30.04.2019

18 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

19 Bekanntgaben

20 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 03.05.2019

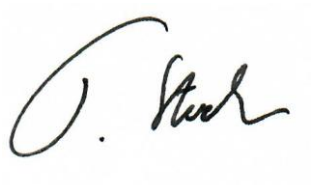

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten
„Bochumer Straße / Rossiniweg"
- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes
Die Stadt Dorsten beabsichtigt, mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bochumer Straße / Rossiniweg" die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, um das Areal des bisher im Plangebiet angesiedelten Betriebes (Gartencenter mit Pflanzenverkauf) einer sinnvollen Folge-Nutzung zuzuführen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung einzuleiten.
Die Änderungsplanung sieht vor, die Wohnbauflächen um 0,8 ha in westlicher Richtung zu erweitern und Die derzeitige Gewerbefläche in eine gemischte Baufläche in der Größenordnung von 0,6 ha darzustellen.
Hierdurch soll eine Durchmischung von Wohnen und nicht störendem Gewerbe ermöglicht werden, was sowohl der bestehenden Nutzung als auch der heranrückenden Wohnbebauung Rechnung trägt. Für zukünftige Entwicklungen bietet diese innenstadtnahe Fläche mit guter Verkehrsanbindung gutes Potential.

Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt die Fläche des Gartencenters als gewerbliche Fläche dar und teilweise als Schutz- und Trenngrünstreifen. Mit der Änderung bietet sich der Stadt Dorsten die einmalige Gelegenheit eine flächensparende Innenentwicklung einzuleiten, die die vorhandenen Infrastrukturen optimal ausnutzt.
Mit der behutsamen bedarfsgerechten Ergänzung der bestehenden Bauflächen entsteht ein innenstadtnahes Wohn- und Arbeitsquartier, das zur Stabilisierung der Bevölkerung beiträgt, den Strukturwandel fördert und die Auslastung vorhandener Einrichtungen ermöglicht.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine sinnvolle Nutzung des Betriebsgrundstückes des Gartencenters an der Bochumer Straße zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.
Der Planbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Stadtteil Dorsten-Feldmark.
Er wird begrenzt:

Im Norden:	von den Flurstücken 784, 791, 792, 797,798 und 799,
im Osten:	von Wohnbebauung entlang des Rossiniweges,
im Süden:	von dem Wendehammer der Lortzingstraße,
im Westen:	von der Bochumer Straße (B 224).

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich, das Plangebiet ist ca. 1,4 ha groß.

2. Der von der Verwaltung aufgestellte Entwurf zur 13. Flächennutzungsplan-änderung, die Begründung, sowie der Umweltbericht werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Aufgrund der vorlaufenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 248 „Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg" wird auf die Durchführung der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.
4. Der Änderungsentwurf ist mit der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen."

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 19.03.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Der im Beschluss genannte Änderungsentwurf kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 206, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

und nach mündlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 03.05.2019

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Flächennutzungsplan 13. Änderung

"Bochumer Straße / Rossiniweg"

Bereich der 13. Änderung

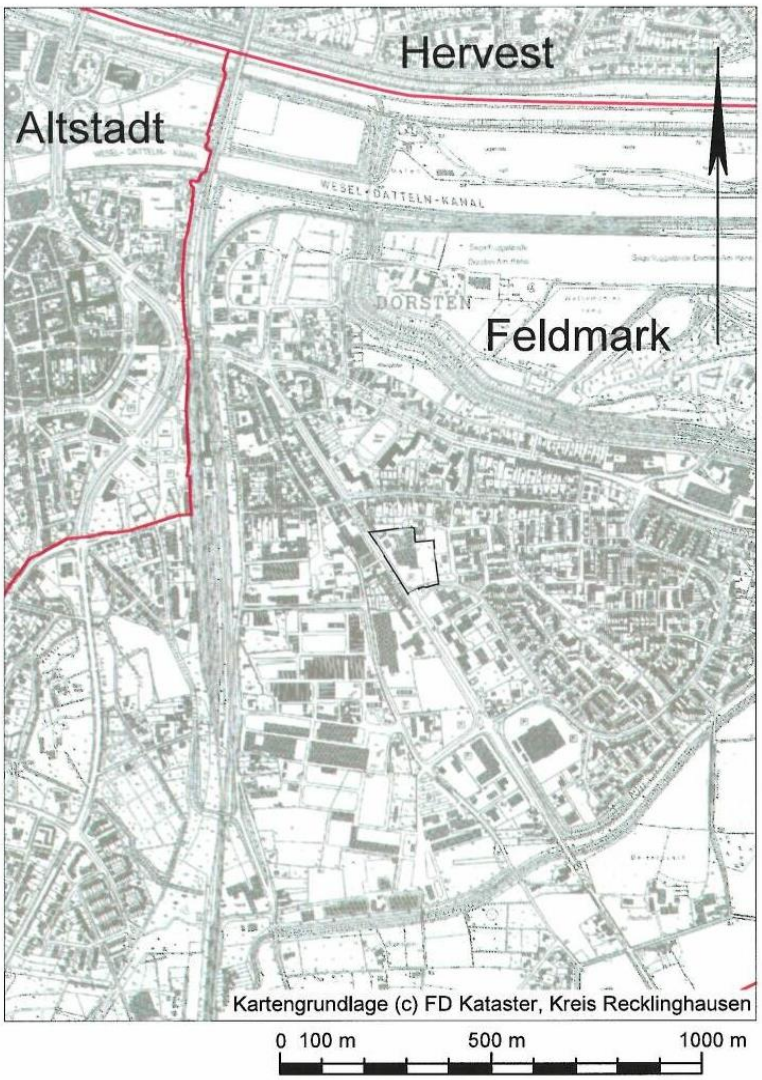

Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt

Entwurf Januar 2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 201 „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße" – 1. Änderung
- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 den Vorhaben- und Erschließungsplan „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße" – 1. Änderung zur Kenntnis genommen und den Einleitungsbeschluss zum o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs.1 BauGB gefasst.

Räumlicher Geltungsbereich:
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt im Ortsteil Dorsten – Holsterhausen an der Borkener Straße. Das Plangebiet (= räumlicher Geltungsbereich des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes) umfasst das Flurstück 161 in Flur 19 sowie Teilbereiche der Flurstücke 901 und 309 der Gemarkung Dorsten mit einer Größe von 4.553 qm.

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist enger gefasst. Die Teilbereiche der Flurstücke 901 und 309 sind nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes
In den letzten Jahren unterliegt der Lebensmittelhandel veränderten Rahmenbedingungen. So führte der gestiegene Anspruch seitens der Kunden hinsichtlich der Verbesserung des Komforts während des Einkaufens, bzw. der Bedarf an zusätzlicher Infrastruktur zu einer Erhöhung des Flächenbedarfs des Lebensmitteleinzelhandels.
Vor diesem Hintergrund sieht das in Rede 5 stehende Vorhaben die Kernsanierung des bestehenden Gebäudes sowie eine Verkaufsflächenerweiterung des Lebensmitteldiscountermarktes (Aldi) vor.

Im Zuge dessen wird die Verkaufsfläche von derzeit 800 qm auf rd. 1.200 qm vergrößert. Hiermit werden einerseits der logistische und betriebliche Ablauf der Filiale verbessert, andererseits die Produktplatzierung im Markt optimiert, um den Ansprüchen der Kunden gerecht zu werden.

Darüber hinaus entspricht das zukünftige Gebäude des Lebensmitteldiscountermarktes dem firmeneigenen »Green-Building«-Konzept, welches den aktuellen Anforderungen an den Klimaschutz Rechnung trägt und eine nachhaltige Bauweise verfolgt. Infolgedessen werden eine klimagerechte Nutzung sowie eine Reduzierung des CO2-Ausstoßes sichergestellt.
In Folge der Umsetzung des Vorhabens wird die Versorgungsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche gestärkt und dauerhaft gesichert.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes Dorsten Nr. 201 „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße", 1. Änderung wird das Satzungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 BauGB eingeleitet (Einleitungsbeschluss). Dem Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprochen.

2. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Dorsten Nr. 201 Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße", 1. Änderung wird zur Kenntnis genommen.

3. Dem Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 201 „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße", 1. Änderung wird zugestimmt.
   Der Bebauungsplan liegt im Ortsteil Dorsten – Holsterhausen.

   Das Plangebiet (= räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) umfasst das Flurstück 161 in Flur 19 sowie Teilbereiche der Flurstücke 901 und 309 der Gemarkung Dorsten mit einer Größe von 4.553 qm und wird begrenzt:
   - Im Norden durch das Gebäude und die dazugehörigen Stellplatzflächen des Getränkemarktes »Trinkgut«
   - Im Osten von den Grundstücken der Wohnbebauung an der Parallelstraße (Flurstücke 307, 309, 310 und 312)
   - Im Süden durch die Flurstücke 160, 574 und 792
   - Im Westen durch die Borkener Straße

   Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist enger gefasst. Die Teilbereiche der Flurstücke 901 und 309 sind nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

4. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) frühzeitig in Form eines Aushanges im 2. Obergeschoss des Rathauses über die Planung zu unterrichten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufzufordern. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dem Umwelt- und Planungsausschuss und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen."

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 26.02.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 201, während der Dienstzeiten und nach mündlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 03.05.2019

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

VEP Dorsten Nr. 201 "Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße"
1.Änderung

- Vorentwurf
Übersichtsplan

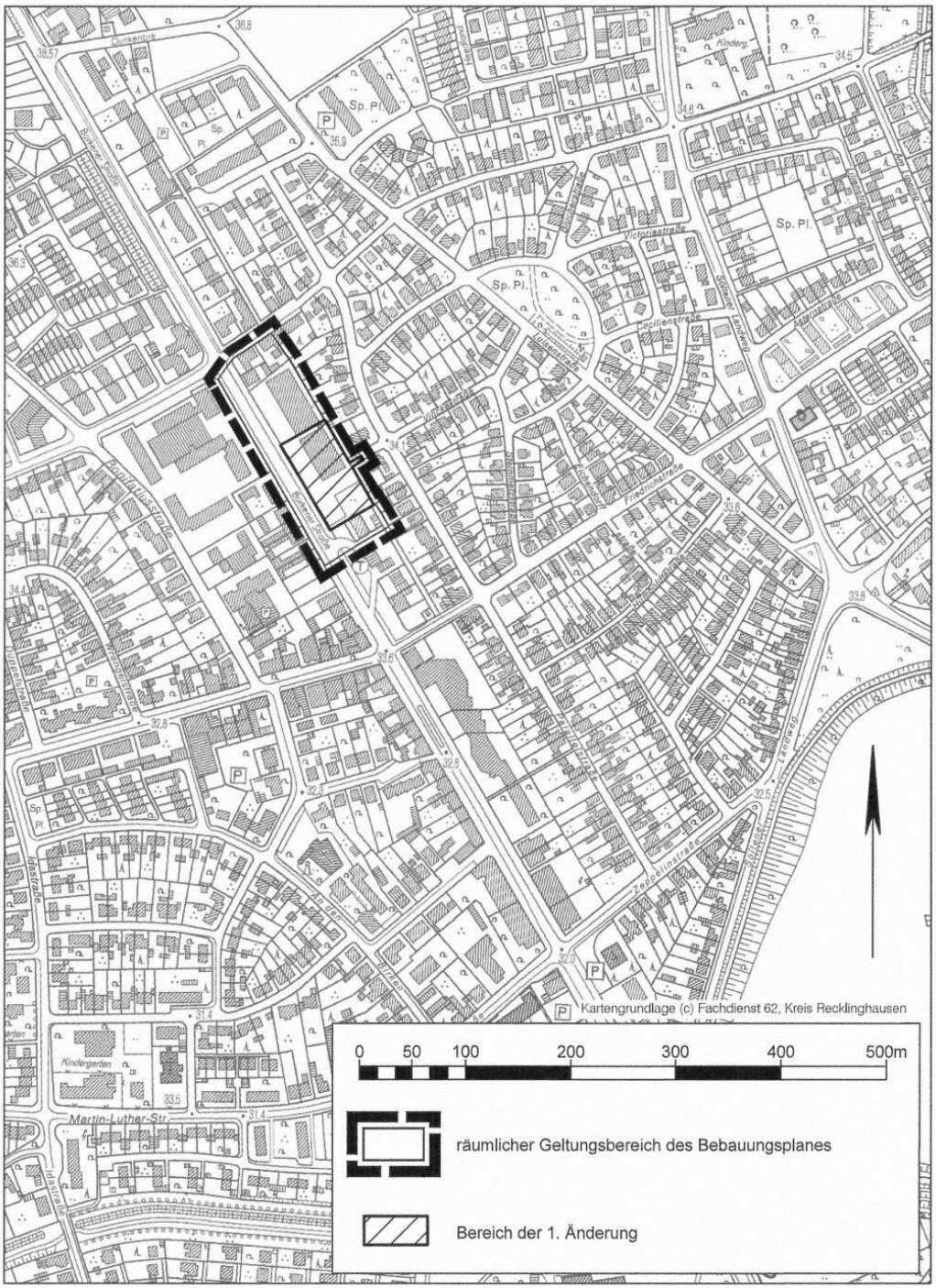

Bebauungsplanes Dorsten- Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck-West"
3. Änderung (Erweiterung)
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 den Aufstellungsbeschluss für das o.g. Planverfahren gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung:
Zielsetzung der Planung ist eine sichere Verkehrsführung für Fußgänger und Radfahrer im Kreuzungsbereich Am Hagen / Kiebitzberg / Zur Reithalle. Gleichzeitig soll eine allgemeine Verkehrsentlastung der durch Wohnbebauung geprägten Straße „Kiebitzberg" bewirkt werden. Dem Schwerverkehr wird zudem eine Wendemöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Laufe des Verfahrens erarbeitet.

Räumlicher Geltungsbereich:
Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Lembeck, südlich des Gewerbegebietes Lembeck-West und südlich der Kreuzung Am Hagen / Kiebitzberg / Zur Reithalle.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbegründung in der Zeit

vom	**13.05.2019**
bis einschließlich	13.06.2019

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **218** vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf mit dem Umweltbericht erarbeitet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Im Amtsblatt der

Stadt Dorsten und auf der Internetseite der Stadt Dorsten wird auf die öffentliche Auslegung hingewiesen; zumeist enthält auch die örtliche Tageszeitung entsprechende Hinweise.

Dorsten, 03.05.2019

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8
"Gewerbegebiet Lembeck West"
3. Änderung (Erweiterung)
-Vorentwurf
Übersichtsplan

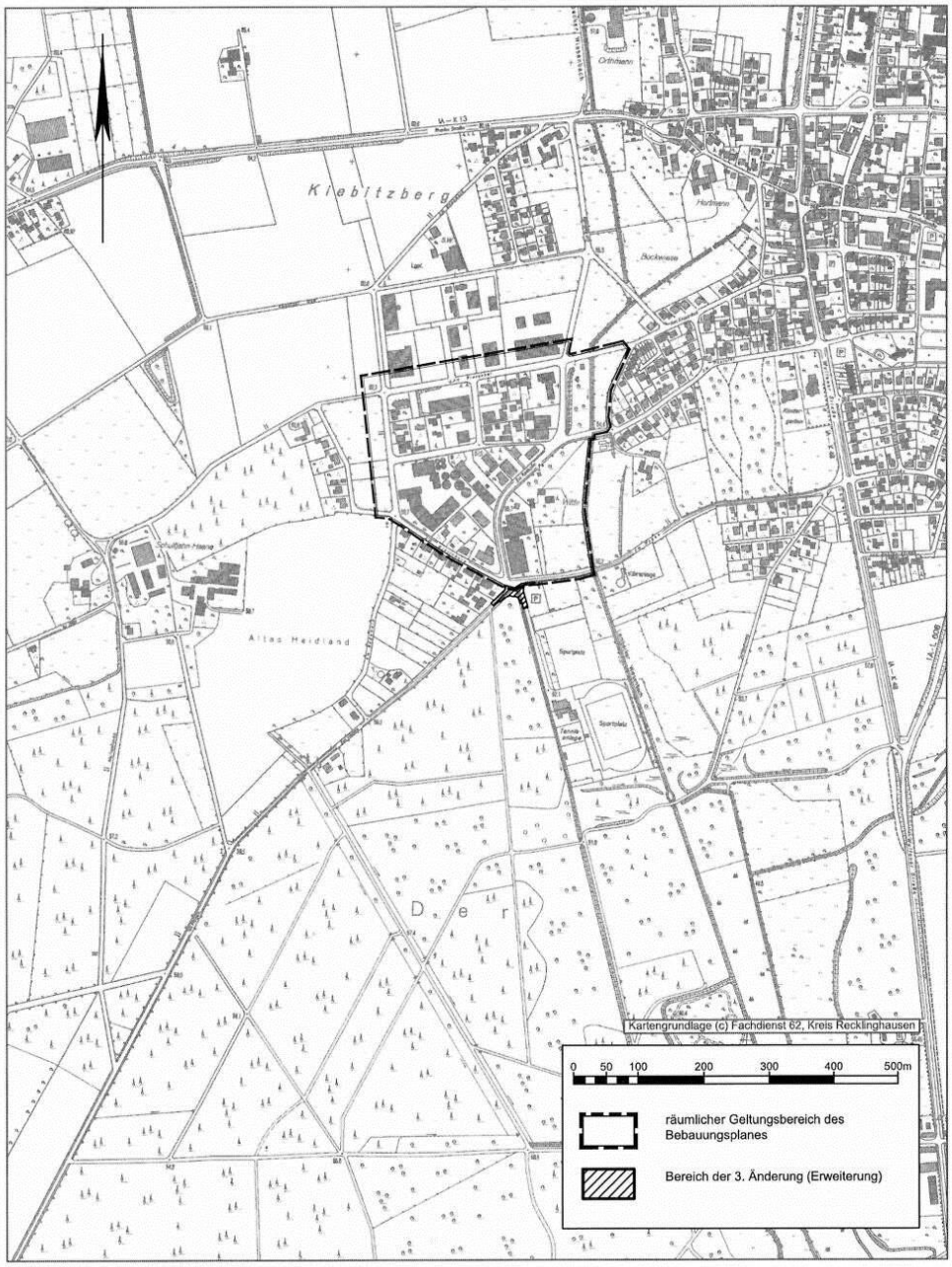

Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt"
3. Änderung
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 17.3 "Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt", 3. Änderung soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zum Verkauf einer öffentlichen Grünfläche mit dem Ziel einer privaten Nutzung ermöglicht werden.

Das Plangebiet ist im dem seit 07.07.1980 rechtsverbindlichen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage / Spielplatz festgesetzt. Die Errichtung des Spielplatzes wurde jedoch seitdem nicht umgesetzt. Eine Überprüfung im Rahmen der Spielflächenbedarfsplanung ergab, dass diese Fläche nicht benötigt wird.

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt", 3. Änderung soll im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenwicklung) aufgestellt werden. Dieses Verfahren gilt gem. § 13 a Abs. 4 auch für die Änderung eines Bebauungsplanes. Es handelt sich hier um eine Arrondierung innerhalb des Siedlungskörpers. Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 wird von der Erforderlichkeit einer Eingriffsregelung, einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a Absatz 4 BauGB abgesehen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde vorgenommen. Der betroffene Raum umfasst eine Gartennutzung mit Ziergehölzen und einen mittelalten Nadelbaum. Nach örtlicher Überprüfung und Sichtung der naturbezogenen Potentiale ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen davon auszugehen, dass kein Vorkommen planungsrelevanter Arten betroffen ist.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet ist ca. 85 m² groß und liegt im Stadtteil Feldmark, südlich der Händelstraße. Es wird begrenzt:

Im Norden	durch einen Garagenhof an der Händelstraße,
im Osten	durch die westliche Grundstücksgrenze Hans-Pfitzner-Straße 12,
im Süden	durch die Hans-Pfitzner-Straße und
im Westen	durch eine öffentliche Grünfläche entlang des Rad-und Fußweges.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit	**vom**	**13.05.2019**
	bis einschließlich	13.06.2019

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **219** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt" – 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 03.05.2019

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 "Im Stadtsfeld - 3. Abschnitt"
3. Änderung
- Entwurf
Übersichtsplan

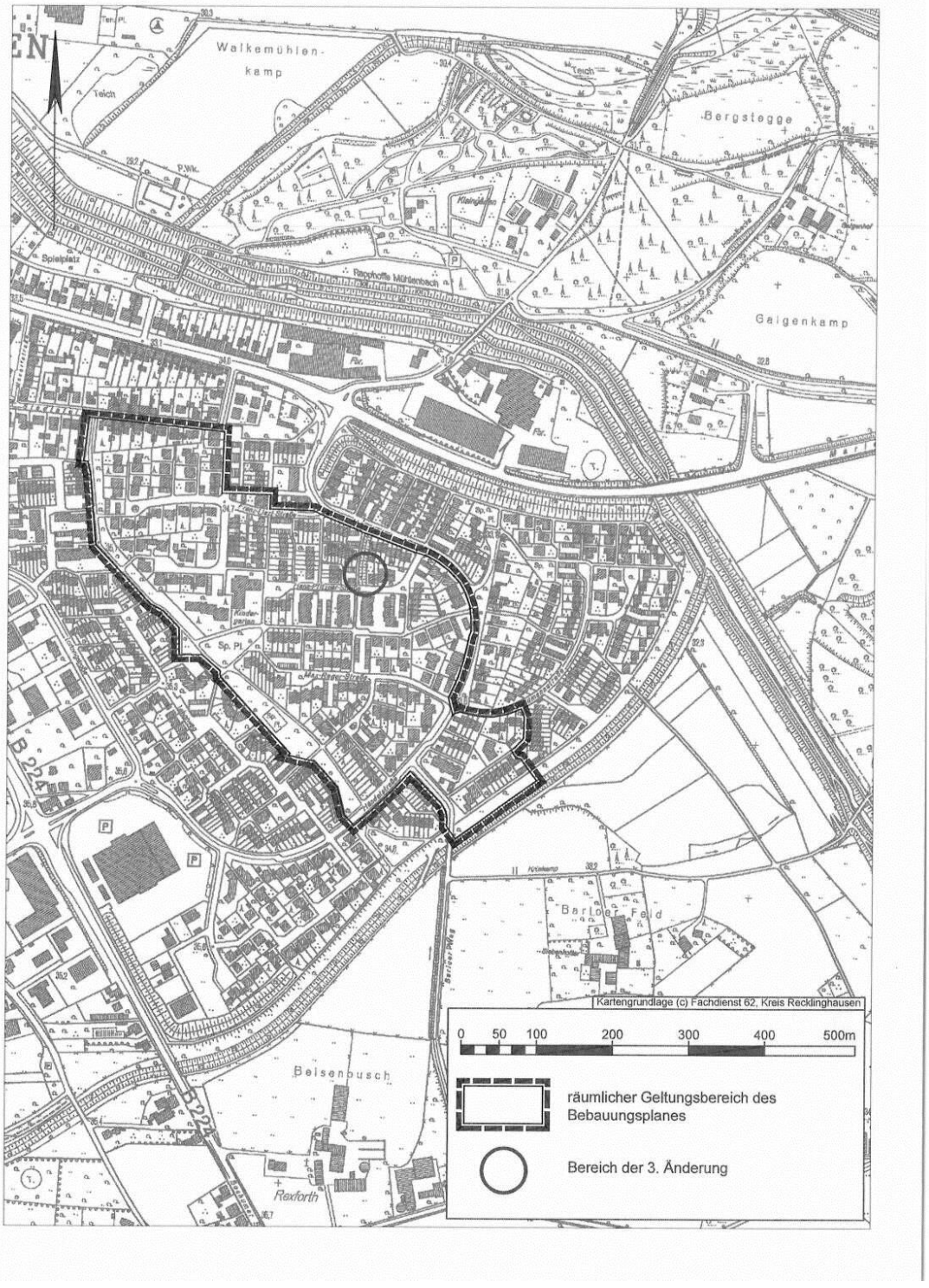

Jagdgenossenschaften Rhade I, II und III

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Zur Jagdgenossenschaftsversammlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Rhade I, II und III in der Gaststätte Nienhaus-Venhoff, 46286 Dorsten-Rhade,
am **Donnerstag, 06.06.2019, um 20:00 Uhr**, laden wir ein mit folgender

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschriften über die letzten Genossenschafts-- versammlung vom 21.06.2018
3. Kassen- und Geschäftsberichte über das Geschäftsjahr vom 1.4.2018 bis 31.3.2019
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Schrift- und Kassenführers
6. Beschlussfassung über die Haushaltspläne 2019/2020
7. Beschlussfassung über den Zeitpunkt der Ausschüttung der Reinerträge aus der jährlichen Jagdnutzung
8. Verpachtung des Jagdbezirkes Rhade III
   Abstimmung über die Vergabemodalitäten im Jagdbezirk Rhade III
9. Information zum personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung.
10. Verschiedenes

In dieser Versammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Vertreter bedürfen der schriftlichen Vollmacht, die zu Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden vorzulegen ist.

Dorsten-Rhade, 30.04.2019

Die Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften
Bezirk I **Heinz-Gerd Ahmann**,
Bezirk II **Heinz Winkelmann**,
Bezirk III **Heinz Bramert**

Veränderungen im Grundbesitz innerhalb des Gebietes der Jagdgenossenschaften sowie Änderungen der Bankverbindung sind umgehend dem Vorstand zur korrekten Geschäftsführung mitzuteilen.